

Aus dieser Tatsache resultiert die verschiedene Stellungnahme der deutschen und englischen Arbeiter zum Stücklohnsystem. Die ersten deutschen Fabrikarbeiter kamen vom Handwerk her, dem, wie schon gesagt, der Stücklohn wesensfremd ist. Mißtrauisch trafen sie daher auch dem Stücklohn entgegen. Die englischen Arbeiter dagegen kamen von der Manufaktur her. Sie hatten es von den Zwischenmeistern der Manufakturbetriebe zu spüren bekommen, daß auch beim Zeitlohn durch ein rigoroses Antreiber-system die Arbeitskraft schonungslos ausgenutzt werden kann. Sie hatten ferner schwere Kämpfe hinter sich, deren Ziel es war, den mörderischen Zeitlohn der Gesellen oder Hilfsarbeiter der Zwischenmeister (piece-master) durch den tarifmäßigen Stücklohn zu ersetzen. Kein Wunder daher, daß die englischen Fabrikarbeiter der Frage des Stücklohns mit mehr Erfahrung und vorurteilsloser gegenübertraten als die deutschen. Die Bekämpfung des Stücklohns war für sie kein Dogma, sondern eine Frage, die auf ihre Berechtigung erst geprüft werden mußte. Wenn, so sagten sie, der Stücklohn-tarif für ein ganzes Gewerbe so gestaltet werden kann, daß der schwächere Arbeiter ohne zu große Anstrengung in jeder Werkstätte 1 Pfund (20 Goldmark), der damals üblichen Wochenlohn, verdienen kann, die besseren Arbeiter aber $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund (30 bis 40 Goldmark) pro Woche verdienen können, so wären solcherart tariflich festgelegte Stücklöhne einem einheitlichen Zeitlohn von 1 Pfund (20 Goldmark) bei weitem vorzuziehen. Ließe sich dagegen aus technischen Gründen ein einheitlicher Stücklohn-tarif nicht aufstellen, so läge es im Interesse der Arbeiter, am Zeitlohn festzuhalten, weil Stücklöhne, die mehr oder weniger willkürlich vom Unternehmer oder Werkmeister festgelegt werden, ohne daß die Gewerkschaft dabei mitwirkt, stets zum Nachteil der Arbeiter ausfallen.

Den deutschen Arbeitern waren die bösen Erfahrungen, die die englischen mit dem Zeitlohn gemacht hatten, zumeist fremd geblieben, weil sie vom Handwerk herkamen. Unvertraut mit der kapitalistischen Entartung des Zeitlohns, erschien ihnen der Zeitlohn auch aus dem Grunde als die gerechtere Lohnform, weil derselbe durch Herkommen bestimmt war und sich so der einseitigen Beeinflussung durch den Unternehmer entzog, während Stücklöhne bei dem völligen Mangel an Gewerkschaften willkürlich von den Meistern der Fabriken festgesetzt werden konnten. Wo in den deutschen Fabriken im Akkord gearbeitet wurde, war der Stücklohn von den Werkmeistern zumeist so niedrig normiert, daß der Arbeiter nur mit großer Anstrengung zu einem Verdienst gelangen konnte, der über den üblichen Zeitlohn hinausging. Das kam daher, weil im Gegensatz zu England die Stücklöhne in Deutschland nicht eine Schöpfung des proletarischen Klassenkampfes waren, sondern ein Werk des Gewinnstrebens der Unternehmer, die lange Zeit es nur mit unorganisierten Arbeitern zu tun hatten. (Schluß folgt)

Schulreformen der Französischen Revolution

Von Heinrich Cunow

II

(Schluß)

Die sich alsbald nach Zusammentritt des Konvents in diesem entspin-nenden Kampfe zwischen den Girondisten und Bergparteilern lähnten alle im ersten Aufsatz erwähnten Schulreformen. Bereits in der Sitzung vom

24. September forderte Kersaint als Sprecher der Girondissen die Errichtung von Schafotten für »die Septembemörder und jene, die zum Totschlag auffordern«, indem er zugleich die Wahl von vier Kommissaren beantragte, welche die gefährliche Lage im Reich, besonders in Paris, untersuchen und Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ruhe vorschlagen sollten. Was beabsichtigt war, enthüllte vorchnell schon in der nächsten Sitzung Lasource mit den Worten:

Ich will nicht, daß das von Intriganten geleitete Paris das für Frankreich werde, was Rom im römischen Reich gewesen ist: Paris muß auf den dreiundachtzigsten Teil seines Einflusses reduziert werden, auf den Einfluß, den jedes andere Departement hat. Nie werde ich mich unter sein Joch beugen.

Das war der Beginn fortgesetzter girondistischer Angriffe, die sich in den nächsten Wochen immer schärfer gegen die Pariser Gemeindeleitung und die Robespierristen zuspitzten. Am 29. Oktober 1792 hielt schon der Girondist Louvet die Gelegenheit für gekommen, unter Hinweis auf Robespierres Reden im Jakobinerklub offen im Konvent die Unterdrückung der jakobinischen Agitation zu fordern.

»Ihr müßt«, rief er den gemäßigten Parteien zu, »die Anarchie und die Bürgerkriege, die aus ihnen folgen würden, aufhalten; ihr müßt diesen Geist des Aufruhrs im Keim ersticken, diesen Geist, der sich in den Sektionen von Paris, bei den Jakobinern verbreitet, diesen Geist, der selbst auf den öffentlichen Plätzen offen den Aufruhr gegen die Autorität der Volksvertretung predigt. Ich verlange, daß ihr euch unverzüglich mit einem Gesetzentwurf gegen die Aufwiegler zu Gewalttaten beschäftigt, und daß der Minister des Innern bevollmächtigt wird, im Falle, daß Unruhen zu Paris entstehen, die ganze öffentliche Gewalt dagegen aufzubieten, die sich im Departement befindet.«

Aufgepeitscht wurde diese gegenseitige Kampf Stimmung noch mehr dadurch, daß bei der Bürgermeisterwahl in Paris nach wütendem Wahlkampf der Girondist Dormesson gegen den Bergparteilier Lhuillier, Staatsanwalt am Revolutionstribunal, siegte, während bei der einige Tage später stattfindenden Wahl eines Pariser Stadtprokurators Chaumette, einer der Führer der äußersten Linken des Jakobinerklubs, gegen den Brissotisten Réal die Mehrheit der Stimmen erhielt.

Nun entspann sich ein wütender Kampf auf Leben und Tod zwischen Girondisten und Jakobinern im Konvent wie in der Presse, den politischen Klubs und Cafés, besonders als die Lebensmittelnöte in Paris mehr und mehr stieg und die Girondisten sich gegen das Maximum, die Festssetzung von Höchstpreisen, sträubten, bis schließlich am 2. Juni 1793 der Konvent sich durch die ihn umlagernden drohenden Massen gezwungen sah, die Verhaftung der girondistischen Führer auszusprechen.

Die Schul- wie verschiedene andere sozialpolitische Reformen wurden durch diesen Parteikampf völlig in den Hintergrund gedrängt. Erst im Juli kam der Konvent dazu, sich wieder mit der Schulorganisation zu beschäftigen. Robespierre las am 13. dieses Monats den Entwurf eines Nationalerziehungsplans vor, der auf einen früheren Plan Lepelletiers zurückgriff. Er ging von dem Gedanken aus, daß eine völlige Umgestaltung des früheren Erziehungsplans nötig sei, da es gelte, ein ganz neues Volk zu schaffen, das mit neuen Kräften ein neues Leben beginne. Bisher hätte sich der Staat um die Erziehung der Jugend zu wenig gekümmert. Erst dann hätten oft

die Kinder Unterricht erhalten, wenn sie durch den Einfluß der schlechten Sitten und durch den Luxus im elterlichen Haus schon verdorben gewesen seien. Nur bis zum fünften Lebensjahr dürfte das Kind bei der Mutter bleiben, doch müsse, damit es unverdorben bleibe, schon im elterlichen Haus auf das leibliche und sittliche Wohl des Kindes Bedacht genommen werden. Deshalb sei erforderlich, daß die Eltern über die zur Erzeugung gesunder Kinder nötige Lebensweise sowie über die Ernährung und Pflege der Kinder belehrt würden. Vom fünften bis zwölften Jahre müßten alle Kinder ohne Unterschied des Standes gemeinsam in großen Erziehungsanstalten erzogen werden. Die Kosten dieser Anstalten wären durch eine sich nach dem Vermögensstand der einzelnen Bürger richtende allgemeine Steuer aufzubringen, derart, daß die ärmsten Eltern vielleicht 1 Livre, die reichsten bis 1000 Livres zu bezahlen hätten.

In diesen Anstalten müßten (die Anlehnung an das spartanische Vorbild ist unverkennbar) die Kinder durch körperliche Übung und Arbeiten sowie durch gesunde einfache Kost möglichst abgehärtet werden. Wein, Fleisch, Leckereien wären von der Ernährung auszuschließen. Als Unterrichtsgegenstände hätten zu gelten: Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, die Anfangsgründe der Mathematik, der Geschichte (besonders jener der freien Völker und ihrer revolutionären Bewegungen), der Verfassungskunde, der Moral, der Haus- und Ackerwirtschaft. Der übrige Teil des Tages sei unter entsprechender Anleitung mit leichter handwerksmäßiger Tätigkeit, Gärtnerei (bei Mädchen auch mit Nähen, Stricken und dergleichen) auszufüllen. Die durch solche Tätigkeit erzeugten Gegenstände könnten, soweit sie nicht in der Anstalt selbst gebraucht würden, verkauft werden und auf diese Weise einen Zuschuß zur Erhaltung des Unterrichtswesens liefern. Die Verwaltung dieser Anstalten könne im wesentlichen in die Hand der Eltern selbst gelegt werden. Sie hätten Elterngemeinschaften zu bilden und aus ihrer Mitte einen »Rat von 52 Vätern« zu wählen. Jeder von diesen Vätern hätte einmal im Jahre während einer Woche die Geschäfte der Erziehungsanstalt zu führen.

Mit dem zwölften Jahre könne die gemeinsame Erziehung enden, da dann die Kinder so weit vorgebildet seien, daß sie den Eltern nicht mehr zur Last zu fallen brauchten. Die Knaben wären nun reif genug zur Wahl eines Gewerbes oder eines wissenschaftlichen Berufs. In letzterem Falle hätten sie zu ihrer Ausbildung noch fünf Jahre lang eine höhere Lehranstalt und, falls sie in dieser ihre Befähigung für die wissenschaftliche Laufbahn dargeboten, noch vier Jahre hindurch ein Lyzeum zu besuchen.

Der Robespierresche Erziehungsplan stieß naturgemäß im Konvent auf mannigfachen Widerspruch. Der zum Bischof von Blois beförderte frühere lothringische Pfarrer Grégoire (von Napoleon 1808 zum Grafen ernannt) wandte sich gegen die gemeinsame Erziehung; ebenso Breard, der derartige Erziehungsanstalten nicht in einem weitausgedehnten Lande mit den verschiedenartigsten Lebensverhältnissen, sondern nur in kleinen Stadtrepubliken wie Venedig und Genua für möglich hielt. Andere betrachteten die Wegnahme der Kinder aus dem elterlichen Haus und ihre Unterbringung in solchen Anstalten als einen Eingriff in die Elternrechte und fragten, ob die Eltern im Weigerungsfall gezwungen werden sollten und ob der Staat allein die Unkosten tragen solle. Danton bejahte beide Fragen. Noch andere,

wie zum Beispiel Romme, meinten, der Plan sei zu umfassend, um unter den bestehenden Verhältnissen verwirklicht werden zu können, zunächst mußte man sich darauf beschränken, möglichst schnell gute Elementarschulen zu errichten.

Zur Ausführung gelangte von diesem Robespierreschen Nationalerziehungsplan nichts. Die politischen Wogen gingen einfach darüber hinweg. Selbst das im ersten Aufsatz erwähnte Dekret vom 12. Dezember 1792 über die Errichtung von Primärschulen blieb in den meisten Departements völlig unausgeführt. Die Departemental- wie die Municipalbehörden hatten näher liegendere, drückendere Sorgen. Zunächst galt es, in der steigenden Lebensmittelpnot die hungernden Bezirke mit Brot zu versorgen. Zudem fehlte es infolge der großen Verwaltungsausgaben an den nötigen Geldmitteln. Die Unterrichtsverhältnisse wurden immer trauriger — anstatt daß neue Elementarschulen entstanden, nahmen die bestehenden rasch ab. Angesichts dieses Krebsgang des Unterrichtswesens griff der Konvent in seinem Glauben, durch Dekrete kurzweg soziale Mißstände ändern zu können, wieder einmal zu einem Erlaß, und zwar zu einem, der mit seinen Folgen den ganzen Nationalerziehungsplan über den Haufen warf. Er dekretierte nämlich am 19. Dezember 1793 die allgemeine Unterrichtsfreiheit. Jedem französischen Bürger oder Bürgerin, die ein Zeugnis über ihre gute moralische Führung und ihren Bürgersinn beizubringen vermöchten, sollte künftig gestattet sein, unter Aufsicht der Gemeindebehörden niedere oder höhere Schulen zu errichten und zu betreiben. Zugleich wurde, um die Gründung von Elementarschulen zu fördern, den Leitern und Lehrern solcher Schulen versprochen, daß sie für jedes ihre Schule besuchende Kind künftig 20 Livres (die Schulleiterinnen und Lehrerinnen nur 15 Livres) erhalten sollten. Ferner wurde der Schulbesuch für obligatorisch erklärt.

Es wurde also durch Gesetz das Unterrichtswesen dem privaten Schulbetrieb angegliedert. Doch hatte dieses Dekret ebenso geringen Erfolg wie die früheren. In Paris und anderen größeren Städten wurden zwar vereinzelt private Schulen errichtet; aber meist nicht Primärschulen, sondern größtenteils höhere Lehranstalten für den Unterricht der Söhne wohlhabender Bürger — Anstalten, die nicht selten bald in die reaktionäre Strömung gerieten. Auf das Elementarschulwesen hatte das Dekret wenig Einfluß. Die Not der Zeit war zu groß, die ganze politische Lage zu unsicher, als daß jene Personen, die die Fähigkeit und die Mittel zur Errichtung von Elementarschulen besaßen, vorerst Lust verspürt hätten, in kleinen Gemeinden Schulbetriebe für die ärmere besitzlose Masse zu errichten, zumal in Anbetracht der enormen Preisssteigerung die versprochenen Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln die Kosten nicht entfernt deckten, ganz abgesehen davon, daß es recht fraglich schien, ob und wie lange der Staat solche Beihilfe leisten werde. So finden wir denn, daß im Jahre 1794 immer wieder Klagen über die Verwahrlosung des Primärunterrichts an den Konvent dringen und dieser mit neuen Verfügungen über die Förderung dieses Unterrichts antwortet — Erlasse, die im wesentlichen ebenso erfolglos blieben wie die früheren. Mehr Erfolg hatte die Bemühung, den französischen Unterricht in die fremdsprachlichen Landesteile, namentlich im Elsaß, in Korsika und in der Bretagne sowie in einigen neu eroberten Gebieten einzuführen. Auch einige Kriegs-, Ärzte- und Verwaltungsschulen

entstanden im Jahre 1794, darunter die große Marschule zur Vorbereitung für den Offiziersberuf auf der Ebene von Sablons, die später unter dem Namen »Polytechnische Schule« in eine höhere Schule »der öffentlichen Arbeiten« umgewandelt wurde.

Ebenso wenig Erfolg hatte das Dekret des Konvents vom 20. September 1794, das die Förderung des Elementarunterrichts und der patriotischen Gesinnung dadurch bewirken wollte, daß es den Unterrichtsausschuß anwies, Erziehungsbücher ausarbeiten zu lassen und diese kostenfrei an sämtliche Gemeinden zu versenden, damit diese sie an den Dekadentagen öffentlich vor den Eltern mit ihren Kindern vorlesen lassen könnten. Warum auch diese Maßnahme, wie so viele andere, wirkungslos bleiben mußte, schilderte treffend schon wenige Tage nach diesem Erlaß Ragonneau's Bericht über den Bildungsstand in den Landgemeinden an den Wohlfahrtsausschuß. Es heißt darin:

Dem Dekret, das die Verbreitung des Unterrichts auf dem Lande bezweckt, hätte notwendigerweise ein anderes zur Verminderung der Municipalitäten vorausgehen müssen, da in vielen derselben sich nicht ein einziger Bürger befindet, der fähig wäre, die Hefte zu lesen, die Sie ihnen zuzuschicken beabsichtigen. Wenn ich Ihnen vortrage, daß es Municipalitäten gibt, wo kein einziger Mensch vorhanden ist, um Ihre Befehle und Ihre Instruktionen zu lesen, so glauben Sie nicht, daß dies eine übertriebene Angabe sei. Es verhält sich so im strengsten Sinne des Wortes. Es gibt viele solcher Municipalitäten. Glauben Sie in bezug hierauf denjenigen, die das offene Land weit und breit durchzogen, die dort 15 oder 30 Jahre gewohnt haben. Sie werden daher im Namen des Nationalinteresses und einer wohlverstandenen Sparsamkeit ersucht, nicht die beträchtliche Ausgabe zuzulassen, die erforderlich wäre, um an 44000 Municipalitäten (in jeder Dekade) ein Unterrichtsheft zu versenden, das in vielen gar nicht würde gelesen werden. . . .

Tatsächlich haben denn auch die beiden Nationalversammlungen und der Konvent recht wenig zur Hebung der französischen Volksbildung geleistet, trotz der hohen Forderungen, mit denen sie zuerst auf diesem Gebiet auftraten, und den verschiedenen Versuchen, wenigstens einen Teil dieser Forderungen zu verwirklichen. Erst gegen Ende seiner Herrschaft, im Oktober 1795, kam der Konvent dazu, ein umfassendes Gesetz über die Unterrichtsorganisation auszuarbeiten und zu beschließen. Danach sollten in jedem Arrondissement nach Bedarf mehrere Primärschulen und in jedem Departement eine (in Paris als Bildungsmetropole jedoch fünf) Zentralschulen errichtet werden. Daneben wurde die Gründung mehrerer wissenschaftlicher Fachschulen (Lyzeen) zur Ausbildung für die wissenschaftlichen Berufe und eines das Ganze krönenden Nationalinstituts der Wissenschaften und Künste beschlossen, das aus drei Klassen bestehen sollte: aus der Abteilung für mathematische und physikalische Wissenschaften, der Abteilung für moralische und politische Wissenschaften und drittens der Abteilung für die Literatur und Künste.

Als Lehrgegenstände für die Primärschulen, in denen der Unterricht bis zum Schlusse des zwölften Lebensjahres dauern sollte, wurden festgesetzt: Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Moralunterricht, für die departementalen Zentralschulen außerdem französische Grammatik und Literatur, alte und neue Sprachen, Welt- und Naturgeschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Gesezeskunde (speziell Verfassungskunde) und Zeichnen. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Elementar-

darunterrichtet wurde fallengelassen und bestimmt, daß auch für den Besuch der Primärschulen ein durch die Departementsverwaltung festzusetzendes Schulgeld verlangt werden dürfe, doch solle die Gemeindebehörde berechtigt sein, dem vierten Teil der Schüler das Schulgeld zu erlassen, falls deren Eltern es wegen ihrer Armut nicht aufbringen könnten.

Die Ausführung des Gesetzes wurde freilich von dem abtreifenden Konvent dem Direktorium überlassen, das entgegen den ursprünglichen Konventsabsichten nicht mit dem Aufbau der Schulorganisation von unten nach oben begann, sondern zunächst am 22. Dezember 1795 die Eröffnung des Nationalinstituts der Wissenschaften und Künste vornahm und diesem die Neuerrichtung verschiedener Kollegien und Lyzeen folgen ließ. Erst gegen Ende des Jahres 1796 begann allmählich auch die Errichtung von Primär- und Zentralschulen.

Daneben blieben die auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 1793 errichteten Privatschulen bestehen und hatten, da sie meist einen reaktionären Kurs einschlugen, vielfach einen größeren Schülerzulauf als die öffentlichen Schulen, so daß den Gemeinde- und departementalen Zentralschulen in den Privatschulen ein starker Konkurrent entstand. Um dieser Bevorzugung der Privatlehranstalten durch einen großen Teil der Bevölkerung zu wehren, verordnete im November 1797 das Direktorium, daß künftig kein Bürger mehr eine Anstellung im öffentlichen Dienst erhalten solle, wenn er nicht nachzuweisen vermöge, daß er eine Zentralschule besucht oder, falls er schulpflichtige Kinder habe, diese eine öffentliche Primär- oder Zentralschule besuchen lasse — ein Erlaß, dem am 5. Februar 1798 eine weitere Direktorialverordnung folgte, durch welche die behördliche Aufsicht über die privaten Unterrichtsanstalten wesentlich verschärft wurde.

Demnach lauten die Berichte über die Fortschritte des Bildungswesens, den die Departementalverwaltungen in jenen Jahren an das Direktorium eingesandt haben, meist recht frühe. Selbst die Berichte des Seine-Departements machen davon keine Ausnahme, obgleich Paris, was die Errichtung von Nationalschulen anbetraf, den Provinzen eifrig voranleitete. In dem Bericht über das fünfte republikanische Kalenderjahr (vom 22. Dezember 1796 bis zum gleichen Datum des Jahres 1797) heißt es zum Beispiel:

In jedem der zwölf Arrondissements von Paris und der sechzehn ländlichen Kantone sind zwei Primärschulen errichtet worden: die eine für Knaben, die andere für Mädchen. Sie wurden sämtlich während des Jahres V eröffnet, mit Ausnahme der Knabenschule im 7. Arrondissement. Diejenigen von Franciade, Charenton, Pantin und Châtillon sind nicht in Wirksamkeit getreten, weil die Lehrer, die nacheinander dafür ernannt wurden, entweder abgelehnt oder nach einigen Diensten ihre Entlassung genommen haben. Diejenigen Lehrer, die den meisten Erfolg hatten, haben nur gegen 50 Schüler gehabt; viele hatten nur 16; mehrere haben nicht einmal diese Zahl erreichen können. Deshalb haben die 56 Primärschulen des Seine-Departements im Laufe des Jahres V nur 1100 bis 1200 Schüler beider Geschlechter aufgenommen, während man im Verhältnis zur Bevölkerung auf mehr als 20000 hätte rechnen dürfen. Die betrübende Verödung rührt einmal von der Sorglosigkeit der Eltern her; ferner von dem Vorzug, der von gewissen Personen den Privatschulen gegeben wird, und zwar einzig deshalb, weil diese weniger überwacht werden... Die zwei in Paris während des Jahres V errichteten Zentralschulen haben jede etwa 300 Zöglinge gehabt.

In den nächsten Jahren besserten sich zwar die Schulverhältnisse etwas, aber doch nur in sehr geringem Maße. Von den weitgreifenden Volkserziehungsvorschlägen, die man einst in der gesetzgebenden Nationalversammlung und im Konvent, leidenschaftlich begeistert von Rousseaus Erziehungsplänen, diskutiert hatte, ging fast nichts in Erfüllung. Selbst die Zentralschulen wurden durch das Unterrichtsgesetz vom 1. Mai 1802 teilweise wieder nach alter Schablone umgestaltet, und unter Napoleons Herrschaft wurde dann auch 1804 und 1806 die Universität wiederhergestellt.

Organisation der Arbeiter als Produzenten

Von Franz Staudinger (Darmstadt)

»Nicht die Vergesellschaftung der Betriebe, sondern die Vergesellschaftung der lebendigen Menschen als Konsumenten ist das erste Erfordernis« der Sozialisierung. So sagte ich in Nr. 26, S. 615, 2. Band, 37. Jahrgang der Neuen Zeit. Aber das zweite Erfordernis am anderen Pol der arbeitsteiligen und sozial geordneten Wirtschaft ist: organisatorische Zuordnung der Menschen als Produzenten.

Konsum und Produktion sind die beiden Pole aller Wirtschaft, gleichviel ob sie Wirtschaft für den Selbstgebrauch, Herrenwirtschaft, Handelswirtschaft oder Sozialwirtschaft ist. Stets gelten die beiden Gesetze: das Konsumbedürfnis ist die beherrschende Bedingung des Produktionswillens; die Produktion ist die dienende Bedingung der Bedürfnisbefriedigung. In der Arbeit für den Selbstgebrauch diktiert das Konsumbedürfnis unmittelbar, was produziert werden soll, und der Produktionswille sowie die Produktionsfähigkeit bestimmen, wie weit der Diktatur des Bedürfnisses Folge geleistet wird und werden kann. In arbeitsteiliger Gesellschaft schieben sich zwischen Produktion und Konsum noch verschiedene Mittelglieder, die in Herrschaft und in Handel beide Endglieder beherrschen. Aber immer bleibt das Konsumbedürfnis der letztgültige Bestimmungsgrund der Produktion.

Auf die Art des Zusammenhangs zwischen Produktion und Konsum kommt alles an. Diese Art bestimmt in arbeitsteiliger Herrenproduktion der Herr, indem er anordnet, was zu produzieren ist, und davon den Produzenten ihren Anteil als Konsumenten beläßt oder zuweist. In der Handelsproduktion bestimmt sie der Händler, indem er an einer Stelle durch seine Nachfrage die Produktion anregt beziehungsweise sie in der Fabrikproduktion selbst leitet, auf der anderen Seite aber die Produkte unmittelbar oder durch andere Händler vermittelt dem Konsumenten zuführt. In der Sozialproduktion müssen sich die Konsumenten als füreinander arbeitende Produzenten das Mittelglied selber ausbeutungsfrei ordnen.

Im Handelssystem, und ähnlich, wie wir sehen werden, im Sozialsystem, zerfällt nun die Verbindung zwischen den Produzenten als gegenseitigen Konsumenten in zwei polar entgegengesetzte und polar zusammengehörige Akte: Austausch von Gütern und Arbeitsleistungen gegen Geld und Austausch des Geldes gegen Verbrauchsgüter. Die gütererzeugende Arbeit findet bald vor dem ersten Handelsakt (im reinen Handel), bald zwischen beiden (im Fabrikssystem) statt. Umgekehrt gibt der den Zusammenhang beider Pole vermittelnde Händler und Handelsproduzent im ersten Tausch-